

## 1.1.5 Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1.6.2 zum UVPG muss für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt werden, in der geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchgeführt werden muss. Der Antragsteller beantragt abweichend davon die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Windpark Bovenden befindet sich bereits ein weiteres Windenergievorhaben im gleichen Vorranggebiet im Genehmigungsverfahren. Weil dessen Ausgang aktuell noch ungewiss ist, soll mit der Durchführung einer UVP für den Windpark Bovenden die Rechtssicherheit des Verfahrens erhöht werden. Zudem gibt es bereits ein Windenergievorhaben im Landkreis Göttingen-Osterode, bei dem eine UVP nachgeholt werden musste, was hohe Kosten für die Nachuntersuchung und vor allem einen enormen zeitlichen Verzug zur Folge hat. Dies belegt die Wichtigkeit einer UVP für die Planungssicherheit des Antragstellers.

Da zwar eine UVP umfangreicher und damit tendenziell zeitintensiver ist als eine UVP-Vorprüfung, diese aber aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit ohnehin angestrebt wird, können durch einen Entfall der UVP-Vorprüfung zudem sowohl Zeit als auch Kosten gespart werden.

In der Antragskonferenz bzw. dem Scoping-Termin zum Windpark Bovenden am 29.10.2018 wurde dieses Vorgehen mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Die Begründung der Zweckmäßigkeit des Entfalls der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde festgehalten.